

# Satzung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern

Beschlossen am 13.11.2021 in Nürnberg

## § 1 Name und Sitz

1. Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern. Die Kurzbezeichnung lautet Landesjugendwerk der AWO Bayern und LJW der AWO Bayern. Nachdem er ins Vereinsregister eingetragen ist, mit dem Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist Nürnberg.
3. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Mitgliedern
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen
- Internationale Jugendarbeit
- Mitarbeit und Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring
- Stellungnahme zur Jugendpolitik
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
- Seminare zur Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII
- Schaffung oder Beteiligung an Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Maßnahmen zur Demokratiebildung

2. Diese Schwerpunkte der Tätigkeit des Landesjugendwerkes der AWO Bayern richten sich nach den Leitsätzen des Jugendwerkes. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern hat die Arbeit aller seiner Gliederungen zu fördern. Es trifft Aussagen für alle Jugendwerke der AWO in seinem Bereich, sofern eine einheitliche Regelung zwingend ist und achtet auf die Einhaltung der Leitsätze und des Statuts.

## § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 38 2. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie  
39 eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 40 3. Mittel des Landesjugendwerkes der AWO Bayern dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
41 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer  
42 satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als  
43 Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes. Dies gilt auch für den  
44 Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der  
45 AWO Bayern.
- 46
- 47 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder  
48 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 49
- 50 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern oder bei Wegfall  
51 seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende  
52 Vermögen des Landesjugendwerkes der AWO Bayern an den Landesverband der AWO  
53 Bayern e.V. Sofern dieser nicht mehr bestehen sollte, an das Bundesjugendwerk der AWO  
54 e.V. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige  
55 beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.  
56

#### 57 **§ 4 Mitgliedschaft**

- 58 1. Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind die in seinem Bereich  
59 vorhandenen Bezirksjugendwerke. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die  
60 vorhandenen Kreisjugendwerke sowie Ortsjugendwerke ohne Mitgliedschaft in einem  
61 Kreisjugendwerk dem Landesjugendwerk der AWO Bayern an.
- 62
- 63 2. Ein Mitglied des Landesjugendwerkes der AWO Bayern kann ausgeschlossen oder von  
64 einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben  
65 Verstoß gegen die Leitsätze oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein  
66 Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen  
67 Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem „Ordnungsverfahren der  
68 Arbeiterwohlfahrt“ durchzuführen. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung  
69 (Anlage 2).
- 70
- 71 3. Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“  
72 zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich  
73 unterscheiden. Er darf nicht zu einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.  
74 Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.  
75

#### 76 **§ 4 a Direktmitglieder**

- 77 1. Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Bayern können darüber hinaus natürliche  
78 Personen (Direktmitglieder) im Sinne von § 1 (1.1 und 1.2) des Statuts des Jugendwerkes sein  
79 an deren Wohnort oder auf deren Kreis- oder Bezirksebene kein Jugendwerk existiert.  
80

81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125

2. Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Land Bayern im Sinne von § 1 (1.2) des Statuts des Jugendwerks der AWO an deren Wohnort oder auf deren Kreis- oder Bezirksebene kein Jugendwerk existiert. Wenn keine Möglichkeit zur persönlichen Mitgliedschaft besteht, ist eine Mitgliedschaft im Landesjugendwerk der AWO Bayern möglich. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder das Landesjugendwerk der AWO Bayern seine Mitglieder von Beiträgen freistellt.
3. Die Direktmitglieder organisieren sich in eigenen Mitgliederversammlungen.
4. Wird am Wohnort oder auf Kreis- oder Bezirksebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Landesjugendwerk der AWO Bayern zu diesem Jugendwerk wechseln.
5. Die Mitglieder sind - sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 2 besteht - zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.
6. Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO Bayern zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
7. Ein Direktmitglied des Landesjugendwerks der AWO Bayern kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss ist nach dem "Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt" durchzuführen. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2).

#### **§ 4 b korporative Mitglieder**

1. Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der AWO Bayern Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene erstreckt.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
3. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

- 126 5. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder  
127 einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.  
128
- 129 6. Die verbindlichen Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder sind den „Leitlinien für  
130 die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ zu entnehmen.  
131

132

#### 133 **§ 4 c Fördermitgliedschaft**

134

- 135 1. Im Landesjugendwerk der AWO Bayern ist eine Fördermitgliedschaft möglich.  
136
- 137 2. Fördermitglieder haben kein Mandats- und Stimmrecht.  
138
- 139 3. Die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der  
140 Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.  
141
- 142 4. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand des Landesjugendwerkes der  
143 AWO Bayern.  
144
- 145 5. Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres  
146 oder bei Änderung des Mitgliedsbeitrags mit sofortiger Wirkung nach § 4c (3) schriftlich  
147 gekündigt werden.  
148

149

#### 149 **§ 5 Organe**

150

151 Organe des Landesjugendwerkes der AWO Bayern sind:

- 152 a) die Landesjugendwerkskonferenz  
153 b) der Landesjugendwerksausschuss  
154 c) der Landesjugendwerksvorstand

#### 155 **§ 5 a Landesjugendwerkskonferenz**

- 156 1. Die Landesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.  
157
- 158 2. Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:  
159 a) den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes,  
160 b) den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Bezirks- und ggf. Kreis- und  
161 Ortsjugendwerke gewählten Delegierten,  
162 c) den in den Mitgliederversammlungen der Direktmitglieder gewählten Delegierten, wobei  
163 höchstens ein Fünftel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf,  
164 d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel der  
165 Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf.
- 166 3. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Ausschuss festgelegt. Mehr als die Hälfte der  
167 Delegierten muss auf die Gliederungen des Landesjugendwerkes entfallen.  
168
- 169 4. Der Vorstand hat die Delegierten zur Landesjugendwerkskonferenz mit einer Frist von zwei  
170 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des  
171 Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem

- 172 Drittel der Mitglieder nach §§ 4, 4a, 4b wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein  
173 Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - ist eine außerordentliche  
174 Landesjugendwerkskonferenz unter den in Satz 2 genannten Bedingungen einzuberufen.  
175
- 176 5. Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Revisionsbericht für den  
177 Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.  
178
- 179 6. Die Landesjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand und mindestens zwei Revisor\*innen.  
180 Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Landesjugendwerkskonferenz  
181 beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.  
182
- 183 7. Die Landesjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der  
184 stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete  
185 Mitglieder gelten als anwesend, wenn als Hybrid- oder Onlineveranstaltung eingeladen  
186 wurde. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.  
187
- 188 8. Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit der einfachen Stimmenmehrheit  
189 gefasst.  
190
- 191 9. Landesjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur  
192 beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten erschienen sind. Beschlüsse  
193 über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst  
194 werden. Ist eine Landesjugendwerkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen  
195 wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen.  
196
- 197 10. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist eine  
198 Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b - wobei die Gruppe der  
199 Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist. Voraussetzung für die  
200 Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Bayern ist eine verpflichtende vorherige Beratung  
201 durch das Bundesjugendwerk der AWO e.V..  
202
- 203 11. Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von  
204 den Vorsitzenden und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.  
205  
206

#### **§ 5 b Landesjugendwerksausschuss**

- 207
- 208
- 209 1. Der Landesjugendwerksausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Er ist auf  
210 Beschluss des Landesjugendwerksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel  
211 der Mitglieder nach §§ 4 Absatz 1, 4a, 4b - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein  
212 Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - binnen 14 Tagen einzuberufen.  
213
- 214 2. Der Landesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus dem  
215 Landesjugendwerksvorstand, je einem\*einer Vertreter\*in der Bezirks- und ggf. Kreis- und  
216 Ortsjugendwerke, einem\*einer Delegierten der Direktmitglieder und je einem\*einer  
217 Beauftragten der korporativen Mitglieder.  
218

219 3. Die Beschlüsse des Landesjugendwerksausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit  
220 gefasst, sofern Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie  
221 sind schriftlich niederzulegen und von einem\*r Vorsitzenden oder einer\*m Stellvertreter\*in  
222 zu unterzeichnen.

223

#### 224 **§ 5 c Landesjugendwerksvorstand**

225 1. Der Vorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz grundsätzlich für die Dauer von  
226 zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im  
227 Sinne des Statuts.

228 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des  
229 Landesjugendwerkes der AWO Bayern.

230 2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden  
231 unterschiedlichen Geschlechts und weiteren zwei stellvertretenden Kandidierenden, wenn  
232 entsprechende Kandidat\*innen vorhanden sind.

233 Er besteht aus:

234 den zwei Vorsitzenden

235 den zwei stellvertretenden Vorsitzenden

236 und bis zu drei weiteren Beisitzer\*innen

237

238 wobei mindestens 40 % einem anderen Geschlecht angehören müssen, als dem mit den  
239 meisten Vertreter\*innen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat\*innen vorhanden ist.

240 Die Vorsitzenden und die Stellvertretenden müssen volljährig sein.

241 An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein\*e Vertreter\*in des AWO  
242 Landesverbands stimmberechtigt teil.

243

244 Scheidet zwischen zwei Landesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf  
245 es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Landesjugendwerk der AWO Bayern dadurch  
246 nicht handlungsunfähig wird.

247 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden  
248 Vorsitzenden. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

249

250 4. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Landesjugendwerksvorstand mindestens viermal im  
251 Jahr mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Es  
252 muss mindestens eine Vorstandssitzung im Halbjahr jugendwerksöffentlich stattfinden.

253

254 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder  
255 anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

256

257 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für fernmündliche und  
258 schriftliche Umlaufbeschlüsse ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der  
259 Vorstandsmitglieder notwendig.

260

261 7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit  
262 der Vorstandstätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen. Darüber hinaus kann eine

263 angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt  
264 werden. Über die Höhe der Entschädigung beschließt der Vorstand. Die Konferenz legt eine  
265 Maximalhöhe fest.  
266

267 8. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in berufen.  
268 Diese\*r ist als besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der  
269 wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie\*  
270 Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

271 Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die\*den besondere\*n  
272 Vertreter\*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.  
273

274 9. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und  
275 Mitglieder von ihm berufen werden.  
276

277 10. Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk  
278 der AWO e.V., dem Landesjugendwerk der AWO Bayern sowie bei Gesellschaften und  
279 Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands und  
280 Revisionsfunktionen des Landesjugendwerks sind unvereinbar und führen zum Verlust der  
281 Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.  
282

## 283 **§ 6 Mandat und Mitgliedschaft**

284 Mandatsträger\*innen müssen Mitglieder des Jugendwerkes sein. Wahlämter und  
285 Organmitgliedschaften (§5a-c) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden  
286 mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.  
287

## 288 **§ 7 Rechnungswesen und Finanzierung**

289 1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

290 a) Zuwendungen des Landesverbandes der AWO Bayern e.V.

291 b) Beiträge der Mitglieder des Landesjugendwerkes

292 c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen,  
293 Bußgelder

294 d) zweckgebundenen Zuschüssen

295 e) Erlöse aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben  
296

297 2. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern ist zu einer angemessenen Haushaltsführung  
298 verpflichtet.  
299

300 3. Das Landesjugendwerk der AWO ist den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung  
301 verpflichtet. Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von  
302 gleichberechtigten Personen der Revision des Landesjugendwerks der AWO und des AWO  
303 Landesverbandes Bayern e.V. geprüft. Es gelten die Bestimmungen der Revisionsordnung des  
304 Jugendwerks im Sinne von § 4 des Statuts des Jugendwerks der AWO.  
305

306 **§ 8 Genehmigung der Satzung**

307 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesjugendwerks der AWO e.V. und des  
308 Landesverbandes der AWO Bayern e.V.

309 **§ 9 Recht der Aufsicht und Prüfung**

- 310 1. Das Landesjugendwerk der AWO Bayern erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch  
311 das Bundesjugendwerk der AWO e.V. an.
- 312 2. Die zur Prüfung berechtigte Gliederung oder ihre Beauftragten können zu Prüfungszwecken  
313 Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes der AWO Bayern nehmen.  
314 Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- 315 3. Der Landesverband der AWO Bayern e.V. ist gegenüber dem Landesjugendwerk der AWO  
316 Bayern im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat  
317 mindestens zweijährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche  
318 Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

319 **§ 10 Auflösung**

320 Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das  
321 Landesjugendwerk der AWO Bayern aufzulösen. Es verliert das Recht, den Namen  
322 Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Bayern zu führen. Ein etwa neu gewählter Name  
323 muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen  
324 Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.